



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Stefan Schuster, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Harald Güller, Susann Biedefeld, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Reinhold Strobl, Inge Aures, Volkmarr Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Martin Güll, Annette Karl, Andreas Lotte, Dr. Christoph Rabenstein, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Diana Stachowitz, Arif Tasdelen, Johanna Werner-Muggendorfer, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD)**

für ein Bayerisches Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz

A) Problem

Psychische Belastungen nach extremen Ereignissen stehen seit einigen Jahren immer häufiger im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Ursprünglich war die Betrachtung der psychischen Belastung von notfallbetroffenen, körperlich unverletzten Zeugen, Hinterbliebenen und Einsatzkräften auf schwere Unglücksfälle und Katastrophen fixiert. Das Zugunglück z.B. in Eschede, die Flugzeugkollisionen über Ramstein und Überlingen, die Seilbahnkatastrophe von Kaprun, der Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall, die Hochwasserkatastrophe Deggenedorf, das Zugunglück bei Bad Aibling, die Unwetterkatastrophe Simbach oder der Amoklauf im OEZ München können hier beispielhaft genannt werden. Eine neue Größenordnung solcher extremen Ereignisse stellte das Seebeben vom 26. Dezember 2004 in Südostasien dar.

Neben diesen öffentlichkeitswirksamen Großschadensereignissen und Katastrophen werden bei den inzwischen zahlreich vorhandenen Kriseninterventionsdiensten, der Notfallseelsorge und den Betreuungsgruppen für Einsatzkräfte aber immer häufiger die psychischen Belastungen auch bei scheinbar alltäglichen Einsatzszenarien relevant. In der Nachsorge von örtlichen und im Ausmaß begrenzten Unglücksfällen haben sich die zahlreichen Nachsorgedienste in der Praxis bewährt.

Dabei ist jedoch festzustellen, dass die nicht flächendeckenden Angebote Psychosozialer Notfallversorgung (PSNV) in ihrer Vielfalt qualitativ sehr heterogen sind. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass die bisher vorhandenen organisationsinternen Vernetzungen eine überregionale Vernetzung der unterschiedlichen berufsspezifischen und organisationsinternen Angebote nicht ersetzen, damit es bei Großschadensereignissen und Katastrophen in Bayern nicht zu erheblichen Reibungsverlusten und Schnittstellenproblemen in der überörtlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Anbieter Psychosozialer Notfallversorgung kommt.

In der Psychosozialen Notfallversorgung wird üblicherweise nach Zielgruppen unterschieden. Auf der einen Seite steht die Betreuung von Einsatzkräften im Rahmen der Dienstherren-/Arbeitgeberpflichten, auf der anderen Seite die Intervention bei akut traumatisierten, aber nicht im herkömmlichen Sinne verletzten Zivilpersonen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge. Mit der Gesamtthematik befassen sich in Bayern seit vielen Jahren neben der katholischen und evangelischen Kirche der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern, das Bayerische Rote Kreuz und andere Organisationen und Initiativen. Aus dem „runden Tisch“ des Bayerischen Roten Kreuzes im Jahr 2001 gründete sich Mitte 2003 ein Arbeitskreis der beteiligten Organisationen und Einrichtungen (Landesarbeitskreis Psychosoziale Notfallversorgung). Hieran sind beteiligt: Bayerisches Rotes Kreuz (BRK), Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), Malteser-Hilfsdienst (MHD), Erzdiözese München-Freising, AGS Notfallseelsorge, Staatliche Feuerwehrschiele (SFS) Geretsried.

Im Januar 2003 wurde an der SFS Geretsried ein Fachbereich „Psychosoziale Betreuung von Einsatzkräften (PSBE)“ gegründet. Neben einem Ausbildungsauftrag im Sinne der primären Prävention von Stressfolgestörungen und der Ausbildung von „Helfern bei Belastungsbewältigung (Peer)“ als Vorbereitung der sekundären Prävention, wurde die SFS Geretsried im Januar 2003 vom damaligen Staatsministerium des Innern für die Katastrophenschutzbehörden als Ansprechpartner in Fragen der Psychosozialen Betreuung von Einsatzkräften benannt. Der Auftrag an die SFS Geretsried umfasste damit auch die Unterstützung in der Koordinierung psychosozialer Betreuung von Einsatzkräften in großen Schadenlagen und Katastrophen vor Ort.

Im Jahr 2003 vergab das Bundesministerium des Innern zwei Forschungsaufträge an die Ludwig-Maximilians-Universität München. In den beiden Forschungsvorhaben sollten bestehende und fortentwickelte Konzepte der primären und sekundären Prävention von posttraumatischen Belastungsstörungen bei freiwilligen Einsatzkräften evaluiert werden. In den Forschungsvorhaben war eine Erhebung über die Epidemiologie posttraumatischer Belastungsstörungen bei den Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren, des Rettungsdienstes und freiwilliger Helfer anderer im Katastrophenschutz in Bayern mitwirkender Organisationen integriert. Die Forschungsvorhaben sind abgeschlossen.

Ein drittes Forschungsprojekt mit dem Titel „Entwicklung von Standards und Empfehlungen für ein Netzwerk zur bundesweiten Strukturierung und Organisation psychosozialer Notfallversorgung“ wurde an die Hochschule Magdeburg-Stendal vergeben. Die Forschungsgruppe um Frau Prof. Beerlage legte im Jahr 2004 ihren Endbericht vor. In dem Endbericht („Netzwerkbericht“) wurden nicht nur bestehende Strukturen der psychosozialen Notfallversorgung in Deutschland beschrieben, sondern auch konkrete Empfehlungen für die Koordinierung und Organisation der psychosozialen Notfallversorgung auf der Ebene der Kreisverwaltungsbehörden, des Landes und des Bundes gemacht.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen und koordinierten Einsatzes psychosozialer Notfallmaßnahmen sind neben der Ausbildung des notwendigen (ehrenamtlichen) Personals auch organisatorische Vorkehrungen zu treffen und die nötigen Strukturen zu schaffen. In Anlehnung an die Empfehlungen im Endbericht zum Forschungsprojekt „Entwicklung von Standards und Empfehlungen für ein Netzwerk zur bundesweiten Strukturierung und Organisation psychosozialer Notfallversorgung“ wird in Bayern auf Landesebene für erforderlich gehalten:

- eine „Kontinuierliche Zentralstelle“ für Fragen der psychosozialen Notfallversorgung,
- eine „Koordinierungsgruppe im Akutfall“ zur Unterstützung der „Kontinuierlichen Zentralstelle“,
- ein „Zentralstellenrat“ als Beirat, in dem die beteiligten Organisationen vertreten sind, zur Förderung der Arbeit der „Kontinuierlichen Zentralstelle“.

Zwischen 2007 und 2010 fand unter Moderation des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und unter Beteiligung aller Behörden und Organisationen – auch aus Bayern – die in Deutschland die Psychosoziale Notfallversorgung verantworten, anbieten und anwenden, ein Arbeits- und Abstimmungsprozess zur Qualitätssicherung der Psychosozialen Notfallversorgung („Konsensusprozess“) statt. Einstimmig verabschiedet wurde ein Paket von bundeseinheitlichen, wissenschaftlich gesicherten und mit internationalen Leitlinien der Psychosozialen Notfallversorgung kompatiblen Qualitätsstandards der Psychosozialen Notfallversorgung, das Begriffsbestimmungen, Tätigkeits- und Kompetenzprofile für operative und Führungsfunktionen, Leitlinien zur strukturellen Einbindung der Psychosozialen Notfallversorgung in die Gefahrenabwehr u.ä. enthält.

B) Lösung

Der Landesgesetzgeber erlässt ein Bayerisches Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz (BayPSNVG). In diesem Gesetz wird die Psychosoziale Notfallversorgung in Bayern und deren Qualitätssicherung geregelt. Während der Rettungsdienst sich um die medizinisch-körperlichen Belange von betroffenen Menschen kümmert, ist die Psychosoziale Notfallversorgung auf die Linderung der psychischen Auswirkungen von von Notfällen Betroffenen ausgerichtet. Sie wird nach Naturkatastrophen, Amokläufen und terroristischen Anschlägen tätig, aber auch in alltagsnahen Situationen, so wenn ein Mensch plötzlich eines natürlichen Todes, durch Suizid oder einen Unfall verstirbt. Damit unterstützt sie nachhaltig betroffene Menschen darin, wieder handlungsfähig zu werden und mit den Auswirkungen des Ereignisses umzugehen. Besonders nach Attentaten ist es wichtig, davon betroffene Menschen möglichst frühzeitig mit ihren psychosozialen Bedürfnissen wahrzunehmen, denn das Risiko, psychische Erkrankungen („Traumafolgestörungen“) zu entwickeln, ist in diesen Fällen besonders hoch. Dadurch werden zwar nicht die destruktiven Auswirkungen eines Amoklauf oder eines terroristischen Anschlags gänzlich verhindert, jedoch eingegrenzt.

Die Detailregelungen des Gesetzes lehnen sich stark an die Regelungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) an. Damit soll auch verdeutlicht werden, dass die Psychosoziale Notfallversorgung neben den öffentlichen Rettungsdienst als eine eigenständige öffentliche Aufgabe tritt. Das Gesetz überträgt daher den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die Aufgabe, die öffentliche Psychosoziale Notfallversorgung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie gestalten dafür die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, zu denen sie sich zur Erledigung der öffentlichen Aufgabe Rettungsdienst zusammenschließen haben (vgl. Art. 4 Abs. 4 BayRDG), zu Zweckverbänden für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung um. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden nehmen die öffentliche Psychosoziale Notfallversorgung als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat

Dem Staat entstehen Kosten durch den staatlichen Kostenerstattungsanspruch der Angebotsträger der PSNV nach Art. 13 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzentwurfs. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzentwurfs lehnt sich an Art. 33 Abs. 1 BayRDG an, wonach der Staat den Durchführenden der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung die notwendigen Kosten der Anschaffung von kommunikations- und informationstechnischer Ausstattung der Bergrettungswachen und Wasserrettungsstationen, Einsatzfahrzeugen und ihrer Ausstattung, Rettungsbooten und ihrer Ausstattung, Sondergeräten, Fernmeldegeräten und spezieller Einsatzleitsoftware und Geodaten erstattet, soweit diese im Rettungsdienst eingesetzt werden und nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind, mit Ausnahme der Kosten der Anschaffung von Investitionsgütern mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren. Die Kosten für den Staat durch den Kostenerstattungsanspruch der Angebotsträger der PSNV dürften allerdings nicht allzu hoch ausfallen. Die Angebotsträger verfügen als freiwillige Hilfsorganisationen oder private Unternehmen im Rettungsdienst über eine auch für die Durchführung der PSNV entsprechende Ausstattung und insbesondere die freiwilligen Hilfsorganisationen ASB und BRK verfügen als bereits bisherige Durchführende der PSNV über eine entsprechende Ausstattung. Auch die Notfallseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Notfallseelsorge der Katholischen Kirche in Bayern verfügen als bereits bisherige Angebotsträger der PSNV über eine für die Durchführung der PSNV entsprechende Ausstattung.

Dem Staat entstehen weiter Kosten durch die Kontinuierliche Zentralstelle für Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung (Art. 10 dieses Gesetzentwurfs), die Koordinierungsgruppe im Akutfall (Art. 11 dieses Gesetzentwurfs) und den Zentralstellenrat (Art. 12 dieses Gesetzentwurfs). Es entstehen allerdings dem Staat keine Mehrbelastungen im Vergleich zu jetzt, denn diese Einrichtungen bestehen bereits und werden finanziert.

So werden die entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) für die kontinuierliche Zentralstelle aus dem Budget der SFS Geretsried gedeckt und die für die Koordinierungsgruppe im Akutfall entstehenden Aufwendungen tragen die anfordernden Stellen unmittelbar. Soweit es sich um Einsätze zur Abwehr von Katastrophen handelt, können zu den entsprechenden Aufwendungen (Einsatzkosten) Zuschüsse aus dem Katastrophenschutzfonds gewährt werden (vgl. Bekanntmachung vom 30.06.1997, AllMBI. S. 463, geändert durch Bekanntmachung vom 12.11.2001, AllMBI. S. 676). Die Angebotsträger der PSNV tragen die Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Zentralstellenrat entstehen.

Dem Staat entstehen als Arbeitgeber bzw. Dienstherr ehrenamtlicher Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen und privater Unternehmen als Angebotsträger der PSNV Kosten für die Entgeltfortzahlung nach Art. 14 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs i.V.m. Art. 33a BayRDG, da dem Staat im Gegensatz zu privaten Arbeitgebern kein Erstattungsanspruch gegen die jeweilige freiwillige Hilfsorganisation oder das private Unternehmen zusteht. Die Kosten der Entgeltfortzahlung für beim Staat beschäftigte ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privaten Unternehmen sind einsatzabhängig und lassen sich daher nicht konkret beziffern. Zudem liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Beschäftigte des Freistaats Bayern als ehrenamtliche PSNV-Kräfte aktiv sind.

Nach dem gemäß Art. 14 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs für entsprechend anwendbar erklärten Art. 33a BayRDG trifft den Staat darüber hinaus die Pflicht, den freiwilligen Hilfsorganisationen und privaten Unternehmen ihre Aufwendungen zu erstatten, die diese für die Erfüllung der durch Art. 33a BayRDG auferlegten Ersatz- und Erstattungsansprüche zu tragen haben. Durch Art. 14 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs i.V.m. Art. 33a BayRDG entstehen dem Staat Kosten, wenn bei PSNV-Einsätzen entstehende Sachschäden zu ersetzen, vom privaten Arbeitgeber fortgezahltes Arbeitsentgelt zu erstatten sowie bei beruflich selbstständigen Mitgliedern von PSNV-Einheiten ein Verdienstausfall zu ersetzen ist. Diese Mehrkosten konkret zu beziffern, ist nicht möglich; sie dürften aber nicht allzu hoch sein, weil die Ansprüche nur subsidiär Anwendung finden, soweit keine anderweitigen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche aufgrund des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes oder nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz oder dem Gesetz über das Technische Hilfswerk greifen (vgl. Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfs). Im Übrigen sind auch diese Kosten abhängig von der nur schwerlich zu prognostizierenden Anzahl, der Dauer und den konkreten Folgewirkungen der PSNV-Einsätze.

Dem Staat entstehen darüber hinaus zusätzliche Kosten, soweit er Arbeitgeber bzw. Dienstherr von Personen ist, die als Landesbeauftragter Psychosoziale Notfallversorgung oder als Leiter Psychosoziale Notfallversorgung Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche nach Art. 14 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs i.V.m. Art. 33a BayRDG haben.

II. Kosten für die Kommunen:

Den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden entstehen durch die ihnen übertragene Aufgabe der PSNV zusätzliche Kosten. Zur Erledigung der Aufgabe gestalten sie die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu Zweckverbänden für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung um. Die Kosten, die für die Umgestaltung anfallen, dürften allerdings minimal sein. Die neue Aufgabe PSNV verursacht den umgestalteten Zweckverbänden auch keine nennenswerten zusätzlichen Kosten in Hinblick auf die Alarmierung von PSNV-Einheiten, da die freiwilligen Hilfsorganisationen, die neben der Notfallseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Notfallseelsorge der Katholischen Kirche in Bayern jetzt schon die (Haupt)Angebotsträger der PSNV sind, gleichzeitig Durchführende der Notfallrettung sind.

Den Kommunen entstehen als Arbeitgeber ehrenamtlicher Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen und privaten Organisationen Kosten für die Entgeltfortzahlung, da ihnen im Gegensatz zu privaten Arbeitgebern kein Erstattungsanspruch gegen die jeweilige freiwillige Hilfsorganisation oder private Organisation zukommt. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Arbeitgeber haben diese Mehrkosten zu tragen. Die Kosten der Entgeltfortzahlung sind einsatzabhängig und lassen sich daher nicht konkret beziffern. Zudem liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele bei Kommunen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern Beschäftigte als ehrenamtliche PSNV-Kräfte aktiv sind.

Den Kommunen entstehen darüber hinaus zusätzliche Kosten, soweit sie Arbeitgeber bzw. Dienstherr von Personen sind, die als Landesbeauftragter Psychosoziale Notfallversorgung oder als Leiter Psychosoziale Notfallversorgung Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche nach Art. 14 dieses Gesetzentwurfs i.V.m. Art. 33a BayRDG haben.

III. Kosten für die Kirchen

Der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Katholischen Kirche in Bayern entstehen keine Kosten durch dieses Gesetz, da die Notfallseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Notfallseelsorge der Katholischen Kirche in Bayern schon jetzt Durchführende PSNV sind und die PSNV mit hauptamtlichen Kräften (Notfallseelsorger u.ä.) sicherstellen. Daher entstehen den Kirchen – anders als dem Staat und den Kommunen – auch keine zusätzlichen Kosten, soweit sie Arbeitgeber bzw. Dienstherrn von Personen sind, die als Landesbeauftragter Psychosoziale Notfallversorgung oder als Leiter Psychosoziale Notfallversorgung Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche nach Art. 14 dieses Gesetzentwurfs i.V.m. Art. 33a BayRDG hätten.

IV. Kosten für die Wirtschaft

Da Art. 14 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs Art. 33a BayRDG für anwendbar erklärt, finden auch die Pflichten nach Art. 33a BayRDG entsprechende Anwendung. Die freiwillige Hilfsorganisation oder das private Unternehmen, für die oder das eine ehrenamtliche Einsatzkraft PSNV tätig wird, muss dem Arbeitgeber das fortgewährte Arbeitsentgelt erstatten oder beruflich Selbstständigen den durch den PSNV-Einsatz entstandenen Verdienstaufschlag ersetzen sowie für während des Einsatzes entstandene Sachschäden den ehrenamtlichen Einsatzkräften PSNV Ersatz leisten. Jedoch gilt Art. 33a Abs. 6 BayRDG entsprechend, demzufolge der Staat dem Durchführenden PSNV die hierfür notwendigen Aufwendungen erstattet. Den freiwilligen Hilfsorganisationen oder privaten Unternehmen entstehen folglich kaum Mehrkosten, sondern in erster Linie ein gewisser Aufwand bei der Abwicklung der Erstattungen.

Privaten Arbeitgebern können allerdings Belastungen entstehen. Der Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung steht zwar ein entsprechender Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers gegenüber. Belastungen können sich jedoch durch die unvorhergesehene Abwesenheit von Mitarbeitern und durch einen gewissen Verwaltungsaufwand für die Entgeltfortzahlung und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen ergeben. Diese Belastungen sind aber zumutbar. Sie halten sich im Rahmen dessen, was den Arbeitgebern von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden oder von ehrenamtlichen Einsatzkräften i.S.d. Art. 33a BayRDG bereits jetzt abverlangt wird. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend angesichts der Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche des Landesbeauftragten PSNV oder der Leiter PSNV, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber stehen.

V. Kosten für die Bürger

Dem Bürger entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Gesetzentwurf

Bayerisches Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz (BayPSNVG)

Art. 1 Gegenstand, Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Erbringung von Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste bei Not-, Unglücks- und Katastrophenfällen. ²Die flächendeckende Psychosoziale Notfallversorgung ist eine öffentliche Aufgabe und durch eine öffentliche Psychosoziale Notfallversorgung sicherzustellen.

(2) Dieses Gesetz regelt nicht die Psychosoziale Notfallversorgung einsatzbezogener psychischer Fehlbeanspruchungsfolgen der Einsatzkräfte der Feuerwehren, der Polizeien, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr.

Art. 2 Begriffsbestimmungen; Angebotsträger; Behörden

(1) ¹Psychosoziale Notfallversorgung ist die Gesamtstruktur und sind Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen. ²Ziele sind die Prävention von psychosozialen Belastungsfolgen und Bereitstellung von adäquater Unterstützung und Hilfe für betroffene Personen und Gruppen zur Erfahrungsverarbeitung sowie der angemessenen Behandlung von Traumafolgestörungen und – bezogen auf Einsatzkräfte – einsatzbezogene psychische Fehlbeanspruchungsfolgen. ³Zielgruppen sind einerseits Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene und Zeugen und andererseits Einsatzkräfte und deren Angehörige. ⁴Grundannahme der Psychosozialen Notfallversorgung ist, dass zur Bewältigung von psychosozialen Belastungen und kritischen Lebensereignissen zunächst personale Ressourcen (wie Coping-Strategien, Kontrollüberzeugung, Selbstwirksamkeitserwartung, Optimismus etc.) und soziale Ressourcen im informellen sozialen Netz der Betroffenen aktiviert werden. ⁵Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung wirken ergänzend oder substituierend im Fall des (zeitweisen) Fehlens oder Versiegens dieser Ressourcen. ⁶Die Gesamtstruktur der Psychosozialen Notfallversorgung umfasst Angebote,

die den Zielen im Sinne des Satzes 2 dienen, wie auch Anbieter, Organisationsformen und -strukturen der Angebote und rechtliche Regelungen. ⁷Diese bilden den strukturellen Rahmen für die konkreten Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung.

(2) Öffentliche Psychosoziale Notfallversorgung ist die Gesamtheit aller Einrichtungen, Einsatzmittel und Personen, die aufgrund Beauftragung oder Bestellung durch einen Aufgabenträger an der Erbringung von Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung beteiligt sind.

(3) Psychische Erste Hilfe ist eine psychosoziale, in der Ausbildung zu vermittelnde Basiskompetenz der Kräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr sowie der Kräfte in der Kommunikation mit von Notfällen Betroffenen.

(4) ¹Psychosoziale Akuthilfe ist die kurzfristig und ereignisnah angebotene methodisch-strukturierte, nicht-therapeutische psychosoziale Beratung und Unterstützung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene und Zeugen und/oder Vermisste von Notfällen durch hierfür speziell qualifiziertes Personal wie Notfallseelsorger, Mitarbeiter aus Kriseninterventions-teams der Hilfsorganisationen oder anderer Anbieter, Notfallpsychologen usw. ²Psychosoziale Akuthilfen folgen der sekundärpräventiven Logik der Krisenintervention im Notfall und beinhalten die Bedürfnis- und Bedarfserhebung, setzen methodisch-strukturierte und alltagsnahe Maßnahmen zur psychischen Stabilisierung der Betroffenen um und vermitteln die Betroffenen in das soziale Netzwerk (Familie, Freunde usw.) oder in Einrichtungen der mittel- und längerfristigen psychosozialen Hilfen oder der ambulanten oder stationären Versorgung. ³Ihr Einsatzzeitraum ist die Akutphase (erste Stunden bis Tage nach dem Notfallereignis). ⁴Ihre Einsatzbereiche sind an der Einsatz- bzw. Schadensstelle und weiteren Orten mit Betreuungsbedarf der Betroffenen.

(5) ¹Die Kräfte der psychologischen Hilfen und ärztlichen sowie psychotherapeutischen Frühintervention in Hintergrunddiensten nehmen eine Bedürfnis- und Bedarfserhebung sowie eine psychologische Diagnostik vor, setzen methodisch-strukturierte und alltagsnahe Maßnahmen zur psychischen Stabilisierung der Betroffenen um und führen Maßnahmen zur Feststellung und Behandlung von psychischen Störungen mit Krankheitswert durch. ²Zielgruppen sind Betroffene bei komplexen Gefahren- und Schadenslagen. ³Einsatzzeitraum ist die Akutphase (erste Stunden bis Tage nach dem Notfallereignis).

(6) ¹Mittel- und längerfristige psychosoziale Hilfen erfolgen durch diverse psychosoziale Hilfesysteme, wie beispielsweise psychosoziale Beratungsstellen, Sozial-, Gesundheits- und Versorgungsämter, Selbsthilfegruppen und gemeindliche Seelsorge. ²Mittel- und längerfristig psychosoziale Hilfen folgen der Logik der psychosozialen Krisenintervention bzw. der psychosozialen und sozial-psychiatrischen Versorgung und Gemeindeseelsorge. ³Diese können ausschließlich oder ergänzend zu therapeutischen Maßnahmen angeboten und in Anspruch genommen werden.

(7) Heilkundliche Interventionen sind alle Maßnahmen der Feststellung, Linderung und Behandlung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, die mit spezifisch heilkundlicher Qualifikation und Approbation (insbesondere von Ärzten aus den Bereichen Psychosomatik, Psychiatrie und Psychotherapie sowie von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit dem Schwerpunkt Psychotraumatologie) durchgeführt werden.

(8) ¹Angebotsträger der Psychosozialen Notfallversorgung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen
 - a) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. (ASB),
 - b) Bayerische Rote Kreuz K.d.ö.R. (BRK),
 - c) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. (DLRG),
 - d) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Bayern (JUH) und
 - e) Malteser-Hilfsdienst e.V. Bayern (MHD),
2. die rechtlich selbständigen Untergliederungen der Organisationen nach Nr. 1,
3. mit Organisationen nach Nr. 1 vergleichbare überregionale Organisationen, die sich verpflichtet haben, bei Not-, Unglücks- und Katastrophenfällen Hilfe zu leisten, und
4. die Notfallseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Notfallseelsorge der Katholischen Kirche in Bayern.

²Angebotsträger der Psychosozialen Notfallversorgung im Sinne dieses Gesetzes sind auch private Unternehmer im Sinne des Art. 2 Abs. 14 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG).

(9) ¹Behörden der Psychosozialen Notfallversorgung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als oberste Behörde,
2. die Regierungen als höhere Behörden,
3. die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebieten sich die Integrierte Leitstelle eines Zweckverbands für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung befindet, als untere Behörden für den jeweiligen Versorgungsbereich der Psychosozialen Notfallversorgung.

²Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich der Anlass für die Amtshandlung hervortritt; im Übrigen gilt Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

Art. 3

Aufgabenträger der Psychosozialen Notfallversorgung

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, die öffentliche Psychosoziale Notfallversorgung in ihrem Gebiet sicherzustellen; sie nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr. ²Zur Erledigung dieser und der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben schließen sich die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zu Zweckverbänden zusammen. ³Zu diesem Zweck gestalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die sich zur Erledigung der ihnen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayRDG übertragenen Aufgabe des öffentlichen Rettungsdienstes in nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) auf Grund von Art. 4 Abs. 2 BayRDG von der obersten Rettungsdienstbehörde festgesetzten Rettungsdienstbereichen zu Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung gemäß Art. 4 Abs. 3 BayRDG zusammengeschlossen haben, die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu Zweckverbänden für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung um. ⁴Die Strukturen des jeweiligen Zweckverbands sind den geänderten Aufgaben anzupassen.

(2) Die nach § 1 Abs. 1 AVBayRDG von der obersten Rettungsdienstbehörde festgesetzten Rettungsdienstbereiche gemäß Art. 4 Abs. 2 BayRDG bilden die Versorgungsbereiche Psychosoziale Notfallversorgung und die nach § 1 Abs. 2 AVBayRDG von der obersten Rettungsdienstbehörde festgesetzten Rettungsdienstbezirke und deren Zuordnung zu den jeweiligen höheren Rettungsdienstbehörden hinsichtlich der Tätigkeit des Bezirksbeauftragten gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 BayRDG die Versorgungsbezirke Psychosoziale Notfallversorgung.

Art. 4

Aufgaben der Aufgabenträger

(1) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung legt die für die Sicherstellung der Psychosozialen Notfallversorgung in seinem Versorgungsbereich notwendige Versorgungsstruktur für die Psychosoziale Notfallversorgung fest. ²Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayRDG gelten entsprechend.

(2) ¹Bei Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 sind die im Versorgungsbereich tätigen Durchführenden der Psychosozialen Notfallversorgung anzuhören.

(3) ¹Bei Entscheidungen, die sich auf die Psychosoziale Notfallversorgung in anderen Versorgungsbereichen auswirken können, sind die betroffenen Zweckverbände für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung zu beteiligen. ²Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayRDG gilt entsprechend.

(4) ¹Dem Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung obliegt die Alarmierungsplanung in der Psychosozialen Notfallversorgung, um eine möglichst schnelle und der jeweiligen Situation angemessene Alarmierung der benötigten Einsatzmittel der Psychosozialen Notfallversorgung zu gewährleisten. ²Art. 5 Abs. 4 Satz 2 BayRDG gilt entsprechend.

Art. 5 Leiter; Einsatzlenkung

(1) Für jeden Versorgungsbereich muss ein ganztägig einsatzbereiter Leiter Psychosoziale Notfallversorgung vorhanden sein.

(2) Die Integrierte Leitstelle in dem Versorgungsbereich lenkt alle Einsätze der öffentlichen Psychosozialen Notfallversorgung in ihrem Leitstellenbereich.

Art. 6 Beauftragung

¹Der Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung beauftragt mit der Durchführung der Psychosozialen Notfallversorgung die freiwilligen Hilfsorganisationen oder im Rahmen eines Auswahlverfahrens geeignete private Unternehmen. ²Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 3, Abs. 5 Sätze 1 bis 3 und 5 BayRDG gelten entsprechend.

Art. 7 Grenzüberschreitende Psychosoziale Notfallversorgung

Für die Nutzung einer Landes- oder Staatsgrenzen überschreitenden Versorgungsplanung in der Psychosozialen Notfallversorgung und Versorgung mit Leistungen der Psychosozialen Notfallversorgung gilt Art. 8 BayRDG entsprechend.

Art. 8 Sonderbedarf bei Großschadenslagen

¹Reicht die vom Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung als notwendig festgelegte Versorgungsstruktur für die Bewältigung von Schadensereignissen nicht aus (Großschadenslage), wird auf die bei den Durchführenden der Psychosozialen Notfallversorgung vorhandenen zusätzlichen Einheiten zur Unterstützung der Psychosozialen Notfallversorgung

zurückgegriffen. ²Diese Verstärkungen sind in die Alarmierungsplanung des Zweckverbands für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung einzubeziehen.

Art. 9 Bestellung, Aufgaben und Befugnisse der Leiter und des Landesbeauftragten Psychosoziale Notfallversorgung

(1) ¹Es werden bestellt:

1. in jedem Versorgungsbereich grundsätzlich nur ein Leiter Psychosoziale Notfallversorgung,
2. auf Landesebene ein Landesbeauftragter Psychosoziale Notfallversorgung.

²Die Bestellungen erfolgen nach Anhörung der im jeweiligen Bereich zuständigen Angebotsträger jeweils für die Dauer von fünf Jahren, in der Regel mit dem Umfang der Hälfte einer hauptamtlichen Tätigkeit.

³Die Leiter Psychosoziale Notfallversorgung werden durch die Zweckverbände für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung und der Landesbeauftragte Psychosoziale Notfallversorgung durch die oberste Behörde bestellt.

(2) ¹Nach Abs. 1 Satz 1 kann nur bestellt werden, wer

1. ein einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium, das der Psychosozialen Notfallversorgung dienlich ist, erfolgreich abgeschlossen hat,
2. fachlich fundierte Kenntnisse der Psychosozialen Notfallversorgung aus Fort- und Weiterbildungen über Psychosoziale Notfallversorgung aufweist,
3. Erfahrungswissen (Feldkompetenz) aus aktivem Dienst in Gefahrenabwehr und Psychosozialer Notfallversorgung besitzt,
4. Kenntnisse und Übungserfahrungen bezüglich Einsatzführung bei Großschadensereignissen und im Katastrophenfall hat,
5. über Kenntnisse der Stabsarbeit verfügt und
6. seit mindestens fünf Jahren in der Psychosozialen Notfallversorgung im Einsatz und regelmäßig in der Psychosozialen Notfallversorgung tätig ist.

²Der Leiter Psychosoziale Notfallversorgung soll in der Psychosozialen Notfallversorgung seines Versorgungsbereichs tätig sein. ³Zum Landesbeauftragten Psychosoziale Notfallversorgung kann nur bestellt werden, wer über eine mindestens fünfjährige Erfahrung als Leiter Psychosoziale Notfallversorgung verfügt.

(3) ¹Die Leiter Psychosoziale Notfallversorgung haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den innerhalb ihres Versorgungsbereichs in der Psychosozialen Notfallversorgung Mitwirkenden die Qualität der Psychosozialen Notfallversorgung innerhalb ihres Versorgungsbereichs zu sichern und zu verbessern.

²Sie sollen dabei insbesondere

1. die Psychosoziale Notfallversorgung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Berufsverbände, Fachgesellschaften und Fachverbänden und bundes- und landesweit einheitlicher Standards überwachen,
2. die Einsatzlenkung in der Psychosozialen Notfallversorgung durch die Integrierten Leitstellen überwachen und zusammen mit deren Betreibern optimieren,
3. die Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung fachlich begleiten,
4. mit den Angebotsträgern der Psychosozialen Notfallversorgung zusammenarbeiten,
5. die Zweckverbände für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung bei der Aufgabenwahrnehmung fachlich beraten,
6. im Falle einer Großschadenslage mit erhöhtem Koordinationsaufwand bei Kräften der Psychosozialen Notfallversorgung alle psychosozialen Maßnahmen/Einsatzabschnitte im Schadensgebiet bzw. an der Einsatzstelle leiten (Führung und Koordination).

³Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1 kann der Leiter Psychosoziale Notfallversorgung allen in der öffentlichen Psychosozialen Notfallversorgung Mitwirkenden fachliche Weisungen erteilen. ⁴Er selbst unterliegt bei der Erfüllung seiner fachlichen Aufgaben nur Weisungen des Landesbeauftragten Psychosoziale Notfallversorgung. ⁵Die im Versorgungsbereich eines Leiters Psychosoziale Notfallversorgung in der Psychosozialen Notfallversorgung mitwirkenden Behörden, Organisationen und Personen sind verpflichtet, mit dem Leiter zusammenzuarbeiten.

(4) Der Landesbeauftragte Psychosoziale Notfallversorgung koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der Leiter Psychosoziale Notfallversorgung und leitet das Qualitätsmanagement bayernweit; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 10

Kontinuierliche Zentralstelle für Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung

(1) ¹Die Staatliche Feuerweherschule Geretsried wird zur Kontinuierlichen Zentralstelle für Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung bestimmt. ²Die Kontinuierliche Zentralstelle wird grundsätzlich nur auf Anforderung durch die zuständige örtliche Einsatzleitung bzw. die zuständige Katastrophenschutzbehörde tätig.

(2) ¹Die Aufgaben der Kontinuierlichen Zentralstelle umfassen:

1. Erfassung der Systeme der Psychosozialen Notfallversorgung und Aktualisierung der Erreichbarkeiten,
2. Koordination übergreifender Anliegen und Vernetzung der Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung,
3. Unterstützung organisationsübergreifender Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung,
4. Beratung von Bedarfsträgern psychosozialer Betreuung im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und Vermittlung von Hilfsangeboten,
5. Beratung der Einsatzleitung vor Ort in Fragen der psychosozialen Unterstützung von Einsatzkräften und von Betroffenen ohne überregionalen Koordinierungsbedarf,
6. Beratung beim Aufbau von Hilfsangeboten für Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung,
7. Alarmierung der Koordinierungsgruppe im Akutfall bei großen Schadensereignissen mit überregionalem Koordinierungsbedarf,
8. Vermittlung von weiterführenden Hilfsangeboten über die Akutphase der psychischen Belastung hinaus.

²Zur Erfüllung der Aufgaben unterstützen alle an der Psychosozialen Notfallversorgung Beteiligten die Staatliche Feuerweherschule Geretsried.

Art. 11

Koordinierungsgruppe im Akutfall

(1) ¹Für die Unterstützung von koordinierungsbedürftigen Schadenslagen wird eine Koordinierungsgruppe im Akutfall auf Anforderung der örtlichen Einsatzleitung gebildet. ²Sie besteht aus Vertretern der Angebotsträger.

(2) ¹Die Aufgaben der Koordinierungsgruppe im Akutfall umfassen:

1. Lagefeststellung über den notwendigen Umfang von psychosozialen Betreuungsmaßnahmen in der Akutphase,
2. Beratung der örtlichen Einsatzleitung durch Stellung eines Fachberaters oder Leiters Psychosoziale Notfallversorgung,
3. Organisation der Leitung des Abschnitts Psychosoziale Notfallversorgung im Auftrag der örtlichen Einsatzleitung,
4. Zusammenarbeit mit dem Einsatzabschnitt Betreuung in der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) der Polizei,

5. Alarmierung von Einsatzkräften der Psychosozialen Notfallbetreuung aus Bayern im Auftrag der örtlichen Einsatzleitung,
6. Koordinierung der eingesetzten Einsatzkräfte Psychosoziale Notfallversorgung,
7. Vorbereitung und Übergabe der psychosozialen Unterstützung an die regulären Institutionen der allgemeinen Gesundheitsversorgung,
8. ggf. länderübergreifende Nachforderung weiterer psychosozialer Unterstützungskräfte über die oberste Behörde.

²Die Vertreter der Angebotsträger werden für ihre Organisation und in deren Auftrag in der Koordinierungsgruppe im Akutfall tätig. ³Ein Weisungsrecht der Koordinierungsgruppe im Akutfall gegenüber den Angebotsträgern oder der örtlichen Einsatzleitung besteht nicht.

Art. 12 Zentralstellenrat

(1) ¹Bei der obersten Behörde wird ein Zentralstellenrat als Beirat für Psychosoziale Notfallversorgung in Bayern gebildet. ²Mitglieder sind:

1. die oberste Behörde,
2. der Landesbeauftragte Psychosoziale Notfallversorgung,
3. der Leiter der Staatlichen Feuerwehrschiele Gertsried als Vertreter der Kontinuierlichen Zentralstelle für Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung sowie
4. Vertreter
 - a) der Zweckverbände für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung,
 - b) der Angebotsträger und
 - c) der Betreiber der Integrierten Leitstellen.

³Der Vorsitz im Zentralstellenrat wird von einem von der obersten Behörde bestimmten Mitglied des Zentralstellenrats wahrgenommen.

(2) Aufgabe des Zentralstellenrats ist es, fachliche Empfehlungen und ein landesweit einheitliches Vorgehen in der Psychosozialen Notfallversorgung zu erarbeiten.

(3) ¹Der Zentralstellenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Geschäftsgang, das Abstimmungsverfahren und die Einrichtung beratender Arbeitsgruppen geregelt sind. ²Die Geschäftsordnung bedarf des Einvernehmens der obersten Behörde.

Art. 13 Staatliche Kostenerstattung

(1) ¹Der Staat erstattet den Angebotsträgern die notwendigen Kosten der Anschaffung von

1. kommunikations- und informationstechnischer Ausstattung,
2. Fahrzeugen und ihrer Ausstattung,
3. Sondergeräten,
4. Fernmeldegeräten,

soweit diese in der Psychosozialen Notfallversorgung eingesetzt werden und nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind, mit Ausnahme der Kosten der Anschaffung von Investitionsgütern mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren. ²Art. 33 Abs. 2 und 3 BayRDG gelten entsprechend.

(2) ¹Der Staat beteiligt sich jährlich bis zu einem bestimmten vomhundertsatz an den Kosten der Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung, die den Angebotsträgern entstehen. ²Den vomhundertsatz setzt die oberste Behörde nach Anhörung der Angebotsträger im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat fest. ³Art. 33 Abs. 3 Satz 1 BayRDG gilt entsprechend.

Art. 14 Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche

(1) Für den Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung gilt Art. 33a BayRDG entsprechend.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.

Art. 15 Aus-, Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung

(1) ¹Die Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung in der psychosozialen Akuthilfe im Sinne des Art. 2 Abs. 4 verfügen über fachlich fundierte Kenntnisse der Psychosozialen Notfallversorgung der Betroffenen sowie über Feldkompetenz in der Psychosozialen Notfallversorgung. ²In ihrer Funktion als Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung in der psychosozialen Akuthilfe sind sie ehrenamtlich oder im Rahmen ihrer dienstlich geregelten Aufgaben (z.B. im öffentlichen Dienst, den Kirchen oder Hilfsorganisationen) tätig.

(2) ¹Die Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung in den psychologischen Hilfen und der ärztlichen sowie psychotherapeutischen Frühintervention in Hintergrunddiensten im Sinne des Art. 2 Abs. 5 verfügen über Grundkenntnisse der regionalen und überregionalen Versorgungsstruktur der Psychosozialen Notfallversorgung sowie über fachlich fundierte Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Notfall- und Gesundheitspsychologie bzw. in klinischer Psychologie und Psychotraumatologie. ²Bei ihnen handelt es sich um speziell in der Psychosozialen Notfallversorgung qualifizierte Mitarbeiter im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Krisendiensten, Traumaambulanzen und vergleichbaren Einrichtungen.

(3) ¹Die Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung werden regelmäßig fort- und weitergebildet. ²Die Angebotsträger sind verpflichtet, für eine regelmäßige angemessene Fort- und Weiterbildung zu sorgen. ³Die Fort- und Weiterbildung muss den Einsatzkräften der Psychosozialen Notfallversorgung die jeweils aktuellen erforderlichen Anforderungen an die Psychosoziale Notfallversorgung vermitteln.

Art. 16 Qualitätsmanagement

(1) Alle an der Psychosozialen Notfallversorgung Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die der Sicherung der Qualität der Leistungserbringung der Psychosozialen Notfallversorgung dienen.

(2) ¹Die Maßnahmen des Qualitätsmanagements sollen sich auf Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Leistungserbringung der Psychosozialen Notfallversorgung erstrecken. ²Der Landesbeauftragte für Psychosoziale Notfallversorgung, der Zentralstellenrat und die oberste Behörde sind hierbei zu beteiligen.

Art. 17 Dokumentation; Datenschutz

(1) ¹Die Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung sollen Einsätze und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen dokumentieren und die Dokumentation den Angebotsträgern zur Verfügung stellen. ²Die für mittel- und längerfristige psychosoziale Hilfen und heilkundliche Interventionen erforderlichen Daten sollen der Einrichtung übergeben werden, die den Betroffenen aufnimmt. ³Die Angebotsträger haben die in ihrem Wirkungsbereich mitwirkenden Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung zur Einhaltung der Dokumentation anzuhalten, die Dokumentation fortdauernd auszuwerten und zusammen mit den Ergebnissen der Auswertung als Grundlage des Qualitätsmanagements zu verwenden. ⁴Die Dokumentation soll nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen, um eine bayernweit einheitliche Auswertung für Zwecke der Bedarfsfeststellung, für die Nutzung zum Qualitätsmanage-

ment, für die Weiterentwicklung der Psychosozialen Notfallversorgung und zur wissenschaftlichen Forschung in der Psychosozialen Notfallversorgung zu ermöglichen. ⁵Der Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung und die Behörden der Psychosozialen Notfallversorgung können verlangen, dass ihnen oder von ihnen beauftragten Dritten die Einsatzdokumentationen und die Ergebnisse der Auswertung zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für ihre Aufgabenerledigung erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten dürfen durch die Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung und die Angebotsträger erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies

1. für die Erbringung von Leistungen der Psychosozialen Notfallversorgung und die weitere Versorgung des Betroffenen,
2. für Zwecke des Qualitätsmanagements,
3. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung,
4. zur Bestimmung des Bedarfs an Einsatzmitteln der Psychosozialen Notfallversorgung oder
5. für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung in der Psychosozialen Notfallversorgung erforderlich ist und
6. der Betroffene eingewilligt hat.

²Für die Erfüllung der in Satz 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Zwecke dürfen die nach Satz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form übermittelt und genutzt werden.

(3) Der Angebotsträger und die Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Betroffenen dessen Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem entgegenstehen oder der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.

Art. 18 Bericht der Staatsregierung

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich über die Psychosoziale Notfallversorgung in Bayern.

Art. 19 Evaluation

¹Die Staatsregierung lässt dieses Gesetz wissenschaftlich evaluieren und berichtet dem Landtag erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann jedes weitere Jahr. ²Der Zentralstellenrat ist hierbei zu beteiligen. ³Die Berichte sind zu veröffentlichen. ⁴Der Landtag überprüft auf der Grundlage dieser Berichte und der Berichte der Staatsregierung das Gesetz.

Art. 19a Änderung ILSG

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 192 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
 „(1a) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden, die zu einem Leitstellenbereich gehören, gestalten den für dieses Gebiet zum Vollzug der ihnen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Psychosozialen Notfallversorgungsgesetzes übertragenen Aufgabe der Psychosozialen Notfallversorgung gemäß Abs. 1 gebildeten Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu einem Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung um.
²Die Strukturen des Zweckverbands sind der geänderten Aufgabe anzupassen.“
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung“ ersetzt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ und die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ werden durch die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung“ ersetzt.

3. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung“ ersetzt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung“ ersetzt.

5. In Art. 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung“ ersetzt.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Seit 1994 gibt es in Bayern mit der Krisenintervention und der Notfallseelsorge der Kirchen sowohl eine Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) als auch eine Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E). Für die PSNV-B besteht allerdings Handlungs- und Regelungsbedarf.

Während der Rettungsdienst (und die Notfallmedizin) sich um die medizinisch-körperlichen Belange von Notfällen betroffenen Menschen kümmern, ist die PSNV-B auf die Linderung der psychischen Auswirkungen von Notfällen ausgerichtet. Besonders Ereignisse, bei denen Notfallbetroffene medizinisch-körperlich nicht mehr geholfen werden kann und die den Tod zur Folge haben, wirken sich nachhaltig auf davon betroffene Menschen aus.

Es ist das Ziel der PSNV-B, dass Menschen nach traumatischen Erfahrungen an ihre Ressourcen anknüpfen können, um seelisch möglichst unbeschadet die traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten. Die PSNV-B unterstützt sie darin durch eine Reihe von Maßnahmen.

Die PSNV-B wird in alltagsnahen Situationen tätig, so wenn ein Mensch plötzlich (z.B. durch Herzinfarkt), durch Suizid oder einen Unfall stirbt. Aber auch nach Naturkatastrophen, Amokläufen und terroristischen Anschlägen wird die PSNV-B tätig. Damit unterstützt sie nachhaltig betroffene Menschen darin, wieder handlungsfähig zu werden und mit den Auswirkungen des Ereignisses umzugehen. Besonders nach Atten-

taten ist es wichtig, davon betroffene Menschen möglichst frühzeitig mit ihren psychosozialen Bedürfnissen wahrzunehmen. Dadurch werden zwar nicht die destruktiven Auswirkungen eines Attentates gänzlich verhindert, jedoch eingegrenzt.

B) Im Einzelnen

Zu Art. 1

(Gegenstand, Zielsetzung und Geltungsbereich):

Das Gesetz regelt die Erbringung von Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste bei Not-, Unglücks- und Katastrophenfällen.

Das Gesetz normiert die flächendeckende Psychosoziale Notfallversorgung als eine öffentliche Aufgabe, die durch eine öffentliche Psychosoziale Notfallversorgung sicherzustellen ist.

Das Gesetz regelt nicht die Psychosoziale Notfallversorgung einsatzbezogener psychischer Fehlbeanspruchungsfolgen der Einsatzkräfte der Feuerwehren, der Polizeien, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerks und der Bundeswehr.

Zu Art. 2

(Begriffsbestimmungen; Angebotsträger; Behörden):

Die Definition der Psychosozialen Notfallversorgung in Art. 2 Abs. 1 lehnt sich an die Begriffsbestimmung der Psychosozialen Notfallversorgung nach DIN 13050: 2015-04, 3.51 an. Danach ist Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) die Gesamtstruktur und sind Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen beziehungsweise Einsatzsituationen. Ziele der PSNV sind Prävention und Früherkennung von psychosozialen Belastungsfolgen und Bereitstellung von adäquater Unterstützung und Hilfe für betroffene Personen und Gruppen zur Erfahrungsverarbeitung sowie der angemessenen Behandlung von Traumafolgestörungen und – bezogen auf Einsatzkräfte – einsatzbezogene psychische Fehlbeanspruchungsfolgen. Zielgruppen sind einerseits Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene und Zeugen und andererseits Einsatzkräfte und deren Angehörige.

Art. 2 Abs. 2 definiert als öffentliche Psychosoziale Notfallversorgung die Gesamtheit aller Einrichtungen, Einsatzmittel und Personen, die aufgrund Beauftragung oder Bestellung durch einen Aufgabenträger an der Erbringung von Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung beteiligt sind.

Art. 2 Abs. 3 definiert nach DIN 13050: 2015-04, 3.49 die Psychische Erste Hilfe (PEH) als psychosoziale Basiskompetenz der Kräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, der Polizei, des Katastrophenschutzes,

des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr sowie der PSNV-Kräfte in der Kommunikation mit von Notfällen Betroffenen.

Art. 2 Abs. 4 enthält eine Begriffsbestimmung der Psychosozialen Akuthilfe. Psychosoziale Akuthilfe (PSAH) ist die kurzfristig und ereignisnah angebotene methodisch-strukturierte, nicht-therapeutische psychosoziale Beratung und Unterstützung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene und Zeugen und/oder Vermisste von Notfällen durch hierfür speziell qualifiziertes Personal wie Notfallseelsorger, Mitarbeiter aus Kriseninterventionsteams der Hilfsorganisationen oder anderer Anbieter, Notfallpsychologen usw. Diese Definition entspricht der Begriffsbestimmung nach DIN 13050: 2015-04, 3.50.

Art. 2 Abs. 5 bis 7 enthalten weitere Begriffsbestimmungen in Abgrenzung zu PSNV, PEH und PSAH.

So nehmen im Unterschied zu den Einsatzkräften der PSNV, PEH und PSAH die Kräfte der psychologischen Hilfen und ärztlichen sowie psychotherapeutischen Frühintervention in Hintergrunddiensten eine Bedürfnis- und Bedarfserhebung sowie eine psychologische Diagnostik vor, setzen methodisch-strukturierte und alltagsnahe Maßnahmen zur psychischen Stabilisierung der Betroffenen um und führen Maßnahmen zur Feststellung und Behandlung von psychischen Störungen mit Krankheitswert durch. Zielgruppen sind Betroffene bei komplexen Gefahren- und Schadenslagen, Einsatzzeitraum ist die Akutphase (erste Stunden bis Tage nach dem Notfallereignis).

In Abgrenzung zu PSNV, PEH und PSAH erfolgen mittel- und längerfristige psychosoziale Hilfen durch diverse psychosoziale Hilfesysteme, wie beispielsweise psychosoziale Beratungsstellen, Sozial-, Gesundheits- und Versorgungsämter, Selbsthilfegruppen und gemeindliche Seelsorge. Diese Hilfen folgen der Logik der psychosozialen Krisenintervention bzw. der psychosozialen und sozial-psychiatrischen Versorgung und Gemeindeseelsorge. Sie können ausschließlich oder ergänzend zu therapeutischen Maßnahmen angeboten und in Anspruch genommen werden.

Heilkundliche Interventionen sind im Unterschied zu PSNV, PEH und PSAH alle Maßnahmen der Feststellung, Linderung und Behandlung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, die mit spezifisch heilkundlicher Qualifikation und Approbation (insbesondere von Ärzten aus den Bereichen Psychosomatik, Psychiatrie und Psychotherapie sowie von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit dem Schwerpunkt Psychotraumatologie) durchgeführt werden.

Angebotsträger der Psychosozialen Notfallversorgung sind nach Art. 2 Abs. 8 die im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V., Bayerisches Rotes Kreuz, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V., Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Bayern und Malteser-Hilfsdienst e.V. Bayern

(MHD), die rechtlich selbständigen Untergliederungen der vorgenannten Hilfsorganisationen, mit den vorgenannten Hilfsorganisationen vergleichbare überregionale Organisationen, die sich verpflichtet haben, bei Not-, Unglücks- und Katastrophenfällen Hilfe zu leisten, sowie die Notfallseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Notfallseelsorge der Katholischen Kirche in Bayern. Angebotsträger der Psychosozialen Notfallversorgung im Sinne des Gesetzes sind auch private Unternehmer im Sinne des Art. 2 Abs. 14 BayRDG.

Behörden der Psychosozialen Notfallversorgung nach Art. 2 Abs. 9 sind das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als oberste Behörde, die Regierungen als höhere Behörden und die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebieten sich die Integrierte Leitstelle eines Zweckverbands für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung befindet, als untere Behörden für den jeweiligen Versorgungsbereich der Psychosozialen Notfallversorgung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Art. 3 BayVwVfG gilt entsprechend.

**Zu Art. 3
(Aufgabenträger der Psychosozialen Notfallversorgung):**

Das Gesetz überträgt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die Aufgabe, die öffentliche Psychosoziale Notfallversorgung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.

Zur Erledigung der Aufgabe schließen sich die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zu Zweckverbänden zusammen. Zu diesem Zweck gestalten sie die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu Zweckverbänden für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung um. Die Strukturen des jeweiligen Zweckverbands sind der zusätzlichen Aufgabe anzupassen.

**Zu Art. 4
(Aufgaben der Aufgabenträger):**

Die Zweckverbände für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung legen die für die Sicherstellung der Psychosozialen Notfallversorgung in ihrem Versorgungsbereich notwendige Versorgungsstruktur für die Psychosoziale Notfallversorgung fest. Die im Versorgungsbereich tätigen Durchführenden der Psychosozialen Notfallversorgung sind dabei anzuhören.

Bei Entscheidungen, die sich auf die Psychosoziale Notfallversorgung in anderen Versorgungsbereichen auswirken können, sind die betroffenen Zweckverbände für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung zu beteiligen.

Den Zweckverbänden für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung obliegt die Alarmierungsplanung in der Psychosozialen Notfallversorgung, um eine möglichst schnelle und der jeweiligen Situation angemessene Alarmierung der benötigten Einsatzmittel der Psychosozialen Notfallversorgung zu gewährleisten.

**Zu Art. 5
(Leiter; Einsatzlenkung):**

Art. 5 regelt, dass für jeden Versorgungsbereich ein ganztägig einsatzbereiter Leiter Psychosoziale Notfallversorgung vorhanden sein muss und dass die Integrierte Leitstelle in dem Versorgungsbereich alle Einsätze der öffentlichen Psychosozialen Notfallversorgung in ihrem Leitstellenbereich lenkt.

**Zu Art. 6
(Beauftragung):**

Mit der Durchführung der Psychosozialen Notfallversorgung werden vom Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung die freiwilligen Hilfsorganisationen oder im Rahmen eines Auswahlverfahrens geeignete private Unternehmen beauftragt.

**Zu Art. 7
(Grenzüberschreitende Psychosoziale Notfallversorgung):**

Die Vorschrift erklärt bei der grenzüberschreitenden Psychosozialen Notfallversorgung Art. 8 BayRDG für entsprechend anwendbar. D.h., dass die Möglichkeiten einer Landes- oder Staatsgrenzen überschreitenden psychosozialen Notfallversorgungsplanung und Versorgung zu nutzen sind. Hierzu schließen die Zweckverbände für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung öffentlich-rechtliche Verträge mit Aufgabenträgern und Leistungserbringern über die Versorgung außerbayerischer Gebiete durch Einrichtungen der öffentlichen Psychosozialen Notfallversorgung in Bayern und die Psychosoziale Notfallversorgung bayerischer Gebiete durch Leistungserbringer aus außerbayerischen Gebieten. Bei Entscheidungen sind die in der Psychosozialen Notfallversorgung tätigen Durchführenden der Psychosozialen Notfallversorgung anzuhören.

Voraussetzung für den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge ist, dass für Einsätze bayerischer Mittel der Psychosozialen Notfallversorgung in benachbarten Ländern und Staaten sowie für den Einsatz außerbayerischer Einsatzmittel der Psychosozialen Notfallversorgung in Bayern die Finanzierung geklärt ist.

**Zu Art. 8
(Sonderbedarf bei Großschadenslagen):**

Reicht die vom Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung als notwendig festgelegte Versorgungsstruktur für die Bewältigung von Großschadenslage nicht aus, wird auf die bei den Durchführenden der Psychosozialen Notfallversorgung vorhandenen zusätzlichen Einheiten zur Unterstützung der Psychosozialen Notfallversorgung zurückgegriffen. Diese Verstärkungen sind in die Alarmierungsplanung des Zweckverbands für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung einzubeziehen.

**Zu Art. 9
(Bestellung, Aufgaben und Befugnisse der Leiter und des Landesbeauftragten Psychosoziale Notfallversorgung):**

Art. 9 regelt detailgenau die Bestellung, die Aufgaben und die Befugnisse der Leiter Psychosoziale Notfallversorgung und des Landesbeauftragten Psychosoziale Notfallversorgung.

Die Bestellung der Leiter der Psychosozialen Notfallversorgung und die Bestellung des Landesbeauftragten Psychosoziale Notfallversorgung erfolgt nach Anhörung der im jeweiligen Versorgungsbereich bzw. auf Landesebene zuständigen Angebotsträger jeweils für die Dauer von fünf Jahren, in der Regel mit dem Umfang der Hälfte einer hauptamtlichen Tätigkeit. Die Leiter Psychosoziale Notfallversorgung werden durch die Zweckverbände für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung und der Landesbeauftragte Psychosoziale Notfallversorgung durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bestellt.

Zu Leitern Psychosoziale Notfallversorgung und zum Landesbeauftragten Psychosoziale Notfallversorgung können nur bestellt werden, wer ein einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium, das der Psychosozialen Notfallversorgung dienlich ist, erfolgreich abgeschlossen hat, fachlich fundierte Kenntnisse der Psychosozialen Notfallversorgung aus Fort- und Weiterbildungen über Psychosoziale Notfallversorgung aufweist, Erfahrungswissen (Feldkompetenz) aus aktivem Dienst in Gefahrenabwehr und Psychosozialer Notfallversorgung besitzt, Kenntnisse und Übungserfahrungen bezüglich Einsatzführung bei Großschadensereignissen und im Katastrophenfall hat, über Kenntnisse der Stabsarbeit verfügt und seit mindestens fünf Jahren in der Psychosozialen Notfallversorgung im Einsatz und regelmäßig in der Psychosozialen Notfallversorgung tätig ist.

Die Leiter Psychosoziale Notfallversorgung sollen in der Psychosozialen Notfallversorgung ihres Versorgungsbereichs tätig sein.

Zum Landesbeauftragten Psychosoziale Notfallversorgung kann nur bestellt werden, wer zusätzlich über eine mindestens fünfjährige Erfahrung als Leiter Psychosoziale Notfallversorgung verfügt.

Die Leiter Psychosoziale Notfallversorgung haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den innerhalb ihres Versorgungsbereichs in der Psychosozialen Notfallversorgung Mitwirkenden die Qualität der Psychosozialen Notfallversorgung innerhalb ihres Versorgungsbereichs zu sichern und zu verbessern. Dabei sollen sie insbesondere die Psychosoziale Notfallversorgung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Berufsverbände, Fachgesellschaften und Fachverbände und bundes- und landesweit einheitlicher Standards überwachen, die Einsatzlenkung in der Psychosozialen Notfallversorgung durch die Integrierten Leitstellen überwachen und zusammen mit deren Betreibern optimieren, die Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung fachlich begleiten, mit den Angebotsträgern der Psychosozialen Notfallversorgung zusammenarbeiten und die Zweckverbände für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung bei der Aufgabenwahrnehmung fachlich beraten.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Leiter Psychosoziale Notfallversorgung allen in der öffentlichen Psychosozialen Notfallversorgung Mitwirkenden fachliche Weisungen erteilen. Sie selbst unterliegen bei der Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben nur Weisungen des Landesbeauftragten Psychosoziale Notfallversorgung.

Die im Versorgungsbereich der Leiter Psychosoziale Notfallversorgung in der Psychosozialen Notfallversorgung mitwirkenden Behörden, Organisationen und Personen sind verpflichtet, mit den Leitern Psychosoziale Notfallversorgung zusammenzuarbeiten.

Der Landesbeauftragte Psychosoziale Notfallversorgung koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der Leiter Psychosoziale Notfallversorgung und leitet das Qualitätsmanagement bayernweit. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Landesbeauftragte Psychosoziale Notfallversorgung allen in der öffentlichen Psychosozialen Notfallversorgung Mitwirkenden fachliche Weisungen erteilen.

**Zu Art. 10
(Kontinuierliche Zentralstelle für Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung):**

Die Aufgabe der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried seit dem 01.07.2008 als „Kontinuierliche Zentralstelle für Fragen der gesamten psychosozialen Notfallversorgung in größeren Schadenslagen“ wird gesetzlich verankert. Die Zentralstelle wird grundsätzlich nur auf Anforderung durch die zuständige Einsatzleitung vor Ort bzw. die zuständige Katastrophenschutzbehörde tätig.

Die Aufgaben der Kontinuierlichen Zentralstelle umfassen die Erfassung der PSNV-Systeme und Aktualisierung der Erreichbarkeiten, die Koordination übergreifender Anliegen und Vernetzung der PSNV-Kräfte, die Unterstützung organisationsübergreifender Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, die Beratung von Bedarfsträgern psychosozialer Betreuung im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und Vermittlung von Hilfsangeboten, die Beratung der Einsatzleitung vor Ort in Fragen der psychosozialen Unterstützung von Einsatzkräften und von Notfallopfern ohne überregionalen Koordinierungsbedarf, die Beratung beim Aufbau von Hilfsangeboten für Einsatzkräfte, die Alarmierung der Koordinierungsgruppe im Akutfall bei großen Schadensereignissen mit überregionalem Koordinierungsbedarf und die Vermittlung von weiterführenden Hilfsangeboten über die Akutphase der psychischen Belastung hinaus.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen die Angebotsträger der Psychosozialen Notfallversorgung und alle Beteiligten der Psychosozialen Notfallversorgung in Bayern die Staatliche Feuerweherschule Geretsried durch Benennung geeigneter Ansprechpartner aus ihren Bereichen.

**Zu Art. 11
(Koordinierungsgruppe im Akutfall):**

Außergewöhnliche Unglücksfälle und Katastrophen können zu einer besonderen Koordinierungsbedürftigkeit der Psychosozialen Notfallversorgung führen. Diese besondere Koordinierungsbedürftigkeit wird durch die zuständige Einsatzleitung oder Katastrophenschutzbehörde festgestellt. Hier ist an Unglücksfälle mit besonders vielen akut traumatisierten Personen und/oder mit besonders schwerwiegenden Traumata zu denken, bei welchen die örtlich vorhandenen Ressourcen für die Psychosoziale Notfallversorgung nicht ausreichen.

Art. 11 normiert daher, dass für die Unterstützung von koordinierungsbedürftigen Schadenslagen eine Koordinierungsgruppe im Akutfall auf Anforderung der örtlichen Einsatzleitung gebildet wird. Die Koordinierungsgruppe im Akutfall besteht aus Vertretern der Angebotsträger der Psychosozialen Notfallversorgung in Bayern.

Die Aufgaben der Koordinierungsgruppe im Akutfall umfassen die Lagefeststellung über den notwendigen Umfang von psychosozialen Betreuungsmaßnahmen in der Akutphase, die Beratung der Einsatzleitung vor Ort durch Stellung eines Fachberaters oder Leiters PSNV, die Organisation der Leitung des Abschnitts PSNV im Auftrag der Einsatzleitung, die Zusammenarbeit mit dem Einsatzabschnitt „Betreuung“ in der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) der Polizei, die Alarmierung von PSNV-Kräften aus Bayern im Auftrag der Einsatzleitung, die Koordination der eingesetzten PSNV-Kräfte, die Vorbereitung und Übergabe der psychosozialen Unterstützung an die regulären Insti-

tutionen der allgemeinen Gesundheitsversorgung und ggf. die länderübergreifende Nachforderung weiterer psychosozialer Unterstützungskräfte über das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

Die Vertreter der Angebotsträger werden für ihre Organisation und in deren Auftrag in der Koordinierungsgruppe im Akutfall tätig. Ein Weisungsrecht der Koordinierungsgruppe im Akutfall gegenüber den Angebotsträgern oder der Einsatzleitung besteht nicht.

**Zu Art. 12
(Zentralstellenrat):**

Um eine Beteiligung aller im Bereich Psychosozialer Notfallversorgung tätigen Organisationen und Einrichtungen sicherzustellen, um die vorhandenen personellen Ressourcen sinnvoll nutzen zu können und um eine fachlich abgestimmte Arbeit zu ermöglichen, wird beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ein Zentralstellenrat als Beirat Psychosoziale Notfallversorgung in Bayern gebildet. Dessen Mitglieder sind das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, der Landesbeauftragte Psychosoziale Notfallversorgung, der Leiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried als Vertreter der Kontinuierlichen Zentralstelle für Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung sowie Vertreter der Zweckverbände für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung, der Angebotsträger und der Betreiber der Integrierten Leitstellen.

Der Vorsitz im Zentralstellenrat wird von einem vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu bestimmenden Mitglied des Zentralstellenrats wahrgenommen.

Aufgabe des Zentralstellenrats ist es, fachliche Empfehlungen und ein landesweit einheitliches Vorgehen in der Psychosozialen Notfallversorgung zu erarbeiten.

Der Zentralstellenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Geschäftsgang, das Abstimmungsverfahren und die Einrichtung beratender Arbeitsgruppen geregelt sind. Die Geschäftsordnung bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.

**Zu Art. 13
(Staatliche Kostenerstattung):**

Die freiwilligen Hilfsorganisationen oder sonstigen Organisationen sind zur Aufstellung von PSNV-Einsatzgruppen oder gar zur Anschaffung bestimmter Fahrzeuge oder sonstiger Ausrüstung gesetzlich nicht verpflichtet. Die für die Unterhaltung anfallenden Kosten tragen daher die Organisationen, für die die PSNV-Kräfte tätig werden, grundsätzlich selbst.

Art. 13 Abs. 1 normiert nunmehr, dass der Staat den Angebotsträgern die notwendigen Kosten der Anschaffung von kommunikations- und informationstechnischer Ausstattung, Fahrzeugen und ihrer Ausstattung, Sondergeräten und Fernmeldegeräten, soweit diese in der Psychosozialen Notfallversorgung eingesetzt werden und nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind, mit Ausnahme der Kosten der Anschaffung von Investitionsgütern mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren, erstattet.

Art. 13 Abs. 2 regelt, dass der Staat sich jährlich bis zu einem vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nach Anhörung der Hilfsorganisationen und der anderen Angebotsträger der Psychosozialen Notfallversorgung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgesetzten vom Hundertsatz an den Kosten der Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung, die den Hilfsorganisationen und den anderen Anbietern entstehen, beteiligt.

**Zu Art. 14
(Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche):**

Die Vorschrift des Art. 14 Abs. 1 erklärt für den Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung Art. 33a BayRDG für entsprechend anwendbar, soweit keine anderweitigen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche aufgrund des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes oder nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz oder dem Gesetz über das Technische Hilfswerk greifen (vgl. Art. 14 Abs. 2). Werden PSNV-Kräfte im Rahmen eines Einsatzes tätig, so hängt also die Frage, wer für die erforderlichen Aufwendungen – etwa für mögliche Entgeltfortzahlungserstattungen – aufzukommen hat, von der Art des Einsatzes und der Organisationsform der PSNV-Kräfte ab:

- Sind PSNV-Einheiten beispielsweise als Feuerwehrdienstleistende bei einer gemeindlichen Feuerwehr angesiedelt, hat grundsätzlich die jeweilige Gemeinde als Trägerin der gemeindlichen Feuerwehr die Einsatzkosten zu tragen.
- Auch wenn PSNV-Kräfte im Katastrophenfall eingesetzt werden, haben grundsätzlich ihre jeweiligen Trägerorganisationen ihre Aufwendungen selbst zu tragen (vgl. Art. 11 Abs. 1 BayKSG). Sie können ihre Kosten in Teilen aus dem Katastrophenschutzfonds ersetzt erhalten.
- Sind PSNV-Kräfte nicht bei einer gemeindlichen Feuerwehr angesiedelt und liegt kein Katastrophenfall vor, so stehen ihnen die gesetzlichen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche des Art. 33a BayRDG gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 AVBayRDG dann zu, wenn sie bei einem Mas-

senanfall von Verletzten Unterstützung leisten und von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden. In diesen Fällen erstattet der Staat den Trägerorganisationen die notwendigen Aufwendungen (vgl. Art. 33a Abs. 6 Satz 1 BayRDG).

**Zu Art. 15
(Aus-, Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung):**

Art. 15 Abs. 1 und 2 normieren, dass die Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung in der psychosozialen Akuthilfe über fachlich fundierte Kenntnisse der Psychosozialen Notfallversorgung und über Feldkompetenz in der Psychosozialen Notfallversorgung und die Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung in den psychologischen Hilfen und der ärztlichen sowie psychotherapeutischen Frühintervention in Hintergrunddiensten über Grundkenntnisse der regionalen und überregionalen Versorgungsstruktur der Psychosozialen Notfallversorgung und über fachlich fundierte Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Notfall- und Gesundheitspsychologie bzw. in klinischer Psychologie und Psychotraumatologie, verfügen müssen.

Nach Art. 15 Abs. 3 müssen alle Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung regelmäßig fort- und weitergebildet werden. Die Angebotsträger der Psychosozialen Notfallversorgung sind verpflichtet, für eine regelmäßige angemessene Fort- und Weiterbildung zu sorgen. Die Fort- und Weiterbildung muss den Einsatzkräften der Psychosozialen Notfallversorgung die jeweils aktuellen erforderlichen Anforderungen an die Psychosoziale Notfallversorgung vermitteln.

**Zu Art. 16
(Qualitätsmanagement):**

Art. 16 Abs. 1 normiert, dass alle an der Psychosozialen Notfallversorgung Beteiligten verpflichtet sind, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die der Sicherung der Qualität der Leistungserbringung der Psychosozialen Notfallversorgung dienen.

Art. 16 Abs. 2 beschreibt die Maßnahmen des Qualitätsmanagements näher. Sie sollen sich auf Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Leistungserbringung der Psychosozialen Notfallversorgung erstrecken.

Der Landesbeauftragte Psychosoziale Notfallversorgung, der Zentralstellenrat und das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sind an dem Qualitätsmanagement zu beteiligen.

**Zu Art. 17
(Dokumentation; Datenschutz):**

Die Einsatzkräfte PSNV sollen Einsätze und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen dokumentieren und die Dokumentation

den Angebotsträgern zur Verfügung stellen. Die für mittel- und längerfristige psychosoziale Hilfen und heilkundliche Interventionen erforderlichen Daten sollen der Einrichtung übergeben werden, die den Betroffenen aufnimmt. Die Angebotsträger haben die in ihrem Einwirkungsbereich mitwirkenden Einsatzkräfte PSNV zur Einhaltung der Dokumentation anzuhalten, die Dokumentation fortdauernd auszuwerten und zusammen mit den Ergebnissen der Auswertung als Grundlage des Qualitätsmanagements zu verwenden. Die Dokumentation soll nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen, um eine bayernweit einheitliche Auswertung für Zwecke der Bedarfsfeststellung, für die Nutzung zum Qualitätsmanagement, für die Weiterentwicklung der Psychosozialen Notfallversorgung und zur wissenschaftlichen Forschung in der Psychosozialen Notfallversorgung zu ermöglichen. Der Zweckverband für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung und die Behörden der Psychosozialen Notfallversorgung können verlangen, dass ihnen oder von ihnen beauftragten Dritten die Einsatzdokumentationen und die Ergebnisse der Auswertung zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für ihre Aufgabenerledigung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen durch die Einsatzkräfte PSNV und die Angebotsträger erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Erbringung von Leistungen der Psychosozialen Notfallversorgung und die weitere Versorgung des Betroffenen, für Zwecke des Qualitätsmanagements, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte PSNV, zur Bestimmung des Bedarfs an Einsatzmitteln der Psychosozialen Notfallversorgung oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung in der Psychosozialen Notfallversorgung erforderlich ist und der Betroffene eingewilligt hat. Für die Erfüllung bestimmter vorgenannter Zwecke dürfen die gespeicherten personenbezogenen Daten nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form übermittelt und genutzt werden.

Der Angebotsträger und die Einsatzkräfte PSNV sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Betroffenen dessen Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem entgegenstehen oder der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.

Zu Art. 18
(Bericht der Staatsregierung):

Art. 18 normiert eine jährliche Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber Landtag und Öffentlichkeit über die Psychosoziale Notfallversorgung in Bayern.

Zu Art. 19
(Evaluation):

Art. 19 schreibt die Evaluierung des Gesetzes unter Einbeziehung des Zentralstellenrats erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und dann jedes weitere Jahr vor. Die Evaluationsberichte sind zu veröffentlichen. Der Landtag überprüft auf der Grundlage dieser Berichte und der Berichte der Staatsregierung (vgl. Art. 18) das Gesetz.

Zu Art. 19a
(Änderung ILSG):

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) ist infolge der Umgestaltung der von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden gebildeten Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu Zweckverbänden für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Psychosozialen Notfallversorgungsgesetzes (BayPSNVG-E) wegen der Übertragung der Aufgabe der Psychosozialen Notfallversorgung an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden durch Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayPSNVG-E zu ändern. Die Zweckverbände werden im ILSG nun einheitlich als Zweckverbände für Rettungsdienst, Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehralarmierung bezeichnet.

Der Angabefehler in Art. 4 Abs. 3 ILSG wird bei der Gelegenheit korrigiert. Die Angabe in Art. 4 Abs. 3 ILSG muss korrekterweise Art. 13 Abs. 5 Satz 1 BayRDG lauten. Die Angabe Art. 13 Abs. 4 Satz 1 BayRDG führt seit der Änderung von Art. 13 BayRDG durch § 1 Nr. 10 Buchst. c des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vom 22. März 2013 (GVBl. S. 71) aus Anlass der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. Mai 2012 (Az.: Vf. 1-VII-10) ins Leere.

Zu Art. 20
(Inkrafttreten):

Es handelt sich um die Inkrafttretensvorschrift. Mit dem Datum des Inkrafttretens am 1. Juli 2017 besteht für die an der PSNV Beteiligten genügend Zeit, Vorbereitungen zur Umsetzung des Gesetzes zu treffen.